

20 Cs-190 Js 713/10-393/10



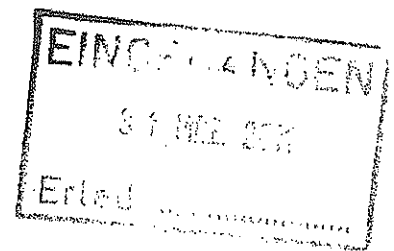
Rechtskräftig seit dem 08.03.11
Soest, den 21.03.2011

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Soest

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Soest
aufgrund der Hauptverhandlung vom 28.02.2011,
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Oberamtsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von 50,00 €, beginnend am ersten des auf die Rechtskraft dieses Urteils folgenden Monats zu zahlen. Gerät er mit einer Rate in Rückstand, wird der gesamte Betrag sofort fällig.

Ihm wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Der Führerschein wird eingezogen.

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, ihm vor Ablauf von 3 Monaten keine Fahrerlaubnis zu erteilen.

Er hat die Kosten des Verfahrens sowie die eigenen Auslagen zu zahlen.

Angewandte Vorschriften: § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB, § 69, 69 a StGB

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der am [REDACTED] geborene Angeklagte ist [REDACTED]
[REDACTED]

Nach dem Besuch der Volksschule hat der Angeklagte eine Lehre als Kfz.-Mechaniker erfolgreich beendet. Er hat jedoch den Beruf als Werkzeugmacher ausgeübt. Nunmehr ist er Rentner und erhält monatlich etwa 1.000,00 €. Auch seine Ehefrau ist nicht mehr berufstätig und erhält eine Rente von unter 200,00 €.

Der Angeklagte ist strafrechtlich ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 31.05.2010 nicht in Erscheinung getreten. Auch der Auszug aus dem Verkehrszentralregister vom 01.06.2010 enthält keine Eintragungen.

II.

Der Angeklagte hat sich der in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Soest vom 09.09.2010 bezeichneten Straftat schuldig gemacht. Wegen der erwiesenen Tatsachen und der angewendeten Strafgesetze wird auf den zutreffenden Inhalt dieses Strafbefehls verwiesen.

Der Angeklagte hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

III.

Der Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vom 28. Februar 2011. Der Angeklagte hat sich insofern geständig eingelassen, als er vor der eingeräumten Autofahrt alkoholische Getränke zu sich genommen hat. Er hat angegeben, auf dem Weg zum Angeln in einem Supermarkt eine Flasche 0,2 l Weinbrand und eine Flasche 0,2 l Wodka gekauft zu haben. Während des anschließenden Angelns habe er zwischen 14 und 18 Uhr zwei Flaschen je 0,5 l Bier sowie die Flasche 0,2 l Weinbrand getrunken. Sodann habe er sich mit dem Auto auf den Nachhauseweg begeben. Er gab an, einem Tier ausgewichen und so von der Fahrbahn abgekommen zu sein. Anschließend habe er die Flasche 0,2 l Wodka getrunken.

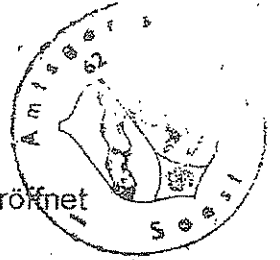
Ausweislich der Auswertung der mit Einverständnis des Angeklagten entnommenen Blutprobe betrug die Blutalkoholkonzentration um 19.10 Uhr 2,35 o/oo.

Dieses Ergebnis ist verwertbar, einer Anordnung gemäß § 81 a Abs. 2 StPO hat es nicht bedurft. Der Angeklagte hat wirksam in die Entnahme der Blutprobe eingewilligt. Zwar könnte man bei einem derart alkoholisierten Menschen (über 2,00 o/oo) grundsätzlich Zweifel an seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und damit seiner Einwilligungsfähigkeit haben. Dies ist jedoch nicht an einer starren Promillegrenze, sondern auf den Einzelfall bezogen, zu bemessen. Vorliegend hat der Angeklagte selbst erklärt, regelmäßig Alkohol zu sich zu nehmen. Es ist – auch im Hinblick auf den im Rahmen der Blutprobenentnahme angefertigten ärztlichen Bericht – von einer gewissen Alkoholgewöhnung, die die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auch bei der gemessenen Blutalkoholkonzentration nicht in einem die Einwilligungsfähigkeit ausschließenden Maße beeinträchtigt, auszugehen.

Soweit der Angeklagte behauptet, nach der Tat 0,2 l Wodka getrunken zu haben, so ist dies im Hinblick auf die Strafbarkeit des Verhaltens des Angeklagten unbeachtlich. Selbst bei Wahrunterstellung dieser Nachtrunkbehauptung, zu der ein Sachverständigengutachten des Dr. [REDACTED] eingeholt worden ist, gelangt man zu dem Ergebnis einer Blutalkoholkonzentration im Tatzeitpunkt von jedenfalls 1,38 Promille. Der Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit ist somit erreicht. Zu diesem Ergebnis kommt der Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung, welche er im Hauptverhandlungstermin vom 28.02.2011 noch einmal plausibel erläutert hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich nach alledem wie aus dem Tenor ersichtlich strafbar gemacht.



V.

Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB eröffnet einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.

Zu Gunsten des Angeklagten konnte Berücksichtigung finden, dass er strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Auch aus dem Verkehrszentralregister ergeben sich keinerlei Eintragungen. Zudem konnte positive Berücksichtigung finden, dass der Angeklagte sich geständig eingelassen hat, insbesondere im Hinblick auf die getrunkene Alkoholmenge, die er im Hauptverhandlungstermin offen eingeräumt hat.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die Höhe des Tagessatzes von 25,00 € ist dabei von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten abhängig gemacht worden.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.



Beglaubigt

Justizbeschäftigte

